

Satzung über die Abfallentsorgung im Salzlandkreis (Abfallentsorgungssatzung)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Begriffsbestimmungen	2 - 3
§ 2 Ziele der Abfallwirtschaft	4
§ 3 Entsorgungspflicht des Salzlandkreises	4
§ 4 Ausgeschlossene Abfälle	4 - 5
§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang	5
§ 6 Getrennte Erfassung und Entsorgung	5 - 6
§ 7 Auskunft-, Duldungs- und Anzeigepflichten	6
§ 8 Anfall der Abfälle	6
§ 9 Zugelassene Abfallbehälter	7 - 8
§ 10 Entsorgung der Restabfälle	8
§ 11 Kurzzeitig erhöhter Anfall von Restabfällen	9
§ 12 Sperrmüll-, Schrott- und Altholzentsorgung	9 - 10
§ 13 Altpapierentsorgung	10
§ 14 Entsorgung von Elektro- und Elektronikaltgeräten	10
§ 15 Schadstoffhaltige Haushaltsabfälle	11
§ 16 Kleinmengen von gefährlichen Abfällen (Sonderabfallkleinmengen)	11
§ 17 Grünabfälle	11 - 12
§ 18 Entsorgung von Baustellenabfällen, Bauschutt und Bodenaushub	12
§ 19 Anlieferung zu den Abfallentsorgungsanlagen	12
§ 20 Störungen in der Abfallentsorgung	13
§ 21 Modellversuche	13
§ 22 Gebühren	13
§ 23 Bekanntmachungen	13
§ 24 Ordnungswidrigkeiten	13 - 14
§ 25 Inkrafttreten	14 - 15

Aufgrund § 6 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 598) und der §§ 13, 15 und 16 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705) sowie in Verbindung mit §§ 3 bis 5 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 10.03.1998 (GVBl. LSA S. 112) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Kreistag des Salzlandkreises am 12. Dezember 2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) **Abfälle** im Sinne dieser Satzung sind bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer entledigen will oder entledigen muss (§ 3 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG). Abfälle, die verwertet werden, sind Abfälle zur Verwertung; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG). Keine Abfälle i. S. dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 2 KrW-/AbfG genannten Stoffe.
- (2) **Abfälle aus privaten Haushaltungen** sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (3) **Gewerbliche Siedlungsabfälle** sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere Abfälle aus Gewerbe- und Industriebetrieben, Geschäften, Dienstleistungsbetrieben und privaten und öffentlichen Einrichtungen, die Abfälle aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind (hausmüllähnliche Gewerbeabfälle),
- (4) **Restabfall** ist Abfall aus privaten Haushalten und Abfall zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, der vom Salzlandkreis selbst oder von beauftragten Dritten in vorgeschriebenen Restabfallbehältern regelmäßig gesammelt, transportiert und der weiteren Entsorgung zugeführt wird.
- (5) **Sperrmüll** sind Abfälle, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichtes oder ihrer Materialbeschaffenheit nicht in die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Restabfallbehälter passen, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnten und deren sich der Besitzer entledigen will.
- (6) **Altpapier** sind Zeitungen, Zeitschriften, Pappe und andere nicht verschmutzte, ausschließlich aus Papier bestehende Abfälle.
- (7) **Schadstoffhaltige Haushaltsabfälle** sind Abfälle aus Haushaltungen, die wegen ihres Schadstoffgehaltes zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen. Dazu gehören z. B. Gifte, Laugen, Säuren, Farben, Lacke, Reiniger, Polituren, Rostschutz- und Lösungsmittel, Klebstoffe, Schädlingsbekämpfungsmittel und Pflanzenschutzmittel, Arzneimittel, Holzschutzmittel, teer- und ölhaltige Rückstände, Fette, alle Arten von Batterien und sonstige Chemikalien.

- (8) **Sonderabfallkleinmengen** sind Kleinmengen von gefährlichen Abfällen aus gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder öffentlichen Einrichtungen bis zu einer Gesamtmenge von jährlich insgesamt 500 kg je Abfallerzeuger.
- (9) **Elektro- und Elektronikgeräte** sind Abfälle, die einer getrennten Entsorgung entsprechend § 2 des Elektro- und Elektronikgesetzes bedürfen. Dazu gehören z. B. Haushaltsgroßgeräte (u. a. Kühlgeräte und Fernsehgeräte), Haushaltskleingeräte, Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik, Unterhaltungselektronik, Spielzeug, Sport- und Freizeitgeräte und Beleuchtungskörper.
- (10) **Grünabfälle** sind pflanzliche Abfälle, insbesondere Baum-, Hecken- und Strauchschnitt, Gras- und Rasenschnitt, Laub und Beetabraum und Pflanzenreste.
- (11) **Bioabfälle** sind die beweglichen Sachen natürlichen pflanzlichen Ursprungs aus Haushalten und Hausgärten, deren sich der Besitzer entledigen will und die über die Bioabfallbehälter oder den Bioabfall-Papiersack eingesammelt werden. Dazu gehören insbesondere Garten- und Pflanzenabfälle wie z.B. Pflanzen- und Pflanzenteile, Laub, Rasenschnitt, Hecken- und Baumschnitt, Schnittreste von Blumen – und Zierpflanzen. Wie auch Küchenabfälle wie z.B. Obst- und Gemüsereste, Kaffee- und Teesatz nicht aber Speisereste tierischer Herkunft sowie gekochte Speisereste pflanzlicher Herkunft. Keine kompostierbaren Abfälle sind u. a. Knochen und Kadaver, Staubsaugerinhalte, Kehricht, Zigarettenkippen, Windeln, illustrierte, Buntdrucke, Hochglanzpapier, Tapeten, Katzenstreu, Vogelsand, Streusalz und Hygiene-papier.
- (12) **Baustellenabfälle** im Sinne dieser Satzung sind alle bei Neubau, Umbau, Renovierung oder Reparatur von Bauwerken anfallenden, nicht chemisch verunreinigten, nicht mineralischen Abfälle (z.B. Baumaterialreste, Isoliermaterial).
- (13) **Bodenaushub** im Sinne dieser Satzung ist nicht kontaminiertes, natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes Erd- und Felsmaterial.
- (14) **Bauschutt** im Sinne dieser Satzung sind feste, nicht chemisch verunreinigte mineralische Stoffe, die beim Abbruch von Bauwerken anfallen und überwiegend mineralische Bestandteile enthalten. Asbesthaltige Abfälle gehören nicht zum Bauschutt.
- (15) Die **Abfallentsorgung** im Sinne dieser Satzung umfasst die Abfallverwertung und die Abfallbeseitigung sowie die hierzu erforderlichen Maßnahmen des Einsammelns, Beförderns, Behandelns, Lagerns und Ablagerns der Abfälle.
- (16) **Stellplätze für Abfallbehälter** im Sinne dieser Satzung sind die Orte, an denen die Restabfallbehälter zur Abholung bereitgestellt werden müssen.
- (17) **Grundstück** im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt.
- (18) **Abfallbesitzer** ist jede natürliche oder juristische Person, die die tatsächliche Sachherrschaft über Abfälle hat. Grundstückseigentümer, in deren Besitz sich Abfälle befinden oder die Abfallerzeuger sind, sowie Antragsteller im Sinne von § 11 Abs. 2 und § 12 Abs. 10, sind Abfallbesitzer im Sinne dieser Satzung.

§ 2 Ziele der Abfallwirtschaft

- (1) Jeder ist gehalten:
 - das Entstehen von Abfällen zu vermeiden,
 - die Menge der Abfälle zu mindern,
 - die Schadstoffe in Abfällen gering zu halten,
 - zur Abfallverwertung beizutragen.
- (2) Abfälle sind so zu überlassen, dass ein möglichst großer Anteil der Abfälle verwertet werden kann.
- (3) Zur Abfallvermeidung, -trennung und -verwertung führt der Salzlandkreis die Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit durch. Die Abfallberater sind zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen berechtigt, Grundstücke, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, zu betreten (§ 14 Abs. 1 KrW-/AbfG). Der Salzlandkreis kann sich zur Wahrnehmung dieser Aufgaben Dritter bedienen.

§ 3 Entsorgungspflicht des Salzlandkreises

- (1) Der Salzlandkreis entsorgt nach Maßgabe dieser Satzung als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger in seinem Gebiet die angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushaltungen und angefallenen und überlassenen Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen.
- (2) Der Salzlandkreis betreibt die Abfallentsorgung als öffentlich-rechtliche Einrichtung. Er kann sich zur Durchführung dieser Aufgabe Dritter bedienen.
- (3) Die Abfallentsorgung des Salzlandkreises umfasst die Aufklärung zur Abfallvermeidung und Schadstoffminderung, die Abfallverwertung, die umweltverträgliche Behandlung und die Beseitigung nicht verwertbarer Abfälle. Hierzu gehören auch die dazu erforderlichen Maßnahmen des Einsammelns und Beförderns (Transport) der Abfälle.
- (4) Der Entsorgungspflicht des Salzlandkreises unterliegen grundsätzlich die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen. Die im Entsorgungsgebiet anfallenden und der Entsorgungspflicht des Salzlandkreises unterliegenden Abfälle sind grundsätzlich dem Salzlandkreis zur Verfügung stehenden Anlagen bzw. Sammelsystemen zu übergeben.

§ 4 Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Von der Abfallentsorgung des Salzlandkreises insgesamt ausgeschlossen, sind die Abfallarten, die in der Anlage 1 zu dieser Satzung in der Spalte „Ausschluss E“ mit einem Kreuz gekennzeichnet sind. Solche Abfälle sind insoweit nicht ausgeschlossen, als sie in Haushaltungen entsprechend § 15 oder in einer Menge von insgesamt nicht mehr als jährlich 500 kg pro Abfallerzeuger entsprechend § 16 dieser Satzung anfallen.

- (2) Vom Einsammeln und Befördern durch den Salzlandkreis sind die Abfallarten ausgeschlossen, die in der Anlage 1 zu dieser Satzung in der Spalte „Ausschluss T“ mit einem Kreuz gekennzeichnet sind. Solche Abfälle sind insoweit nicht ausgeschlossen, als sie in Haushaltungen anfallen und nach Art, Menge oder Beschaffenheit über die vom Salzlandkreis zugelassenen Abfallbehälter gemäß § 9 dieser Satzung entsorgt werden können.
- (3) Soweit Abfälle nach Absatz 1 und 2 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind, ist der Erzeuger oder Besitzer dieser Abfälle verantwortlich für die Erfüllung der vom Salzlandkreis ausgeschlossenen Phasen der Entsorgung.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Salzlandkreises liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z. B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 10 bis 18 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang).
- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtung nach Absatz 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrW-/AbfG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 GewAbfV für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV einen Pflicht-Restabfallbehälter zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restabfallbehälter erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 9 dieser Satzung.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Absatz 1 und Absatz 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z. B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke).

§ 6

Getrennte Erfassung und Entsorgung

- (1) Im Salzlandkreis wird mit dem Ziel der Abfallverwertung und der Verminderung der Schadstofffracht im Restabfall eine getrennte Erfassung und Entsorgung folgender Abfälle durchgeführt:
1. Altpapier,
 2. Altmetalle,
 3. Altholz
 4. Sperrmüll
 5. Grünabfälle und Bioabfälle,
 6. schadstoffhaltige Haushaltsabfälle,
 7. Sonderabfallkleinmengen (Kleinmengen von gefährlichen Abfällen),
 8. Elektro- und Elektronikgeräte,

9. Baustellenabfälle, Bauschutt und Bodenaushub
10. Sonstiger Hausmüll, hausmüllähnlicher Gewerbeabfall (Restabfall).

- (2) Jeder Abfallbesitzer hat die in Abs. 1 genannten nach § 5 überlassungspflichtigen Abfälle getrennt bereitzuhalten und nach Maßgabe dieser Satzung dem Salzlandkreis zu überlassen.

§ 7

Auskunfts-, Duldungs- und Anzeigepflichten

- (1) Die Anschluss- und Überlassungspflichtigen nach § 5 sind zur Auskunft über die Art, Beschaffenheit, Menge und Herkunft des Abfalls verpflichtet.
- (2) Die Anschluss- und Überlassungspflichtigen nach § 5 sind verpflichtet, das Aufstellen zur Erfassung notwendiger Behältnisse sowie das Betreten des Grundstückes zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung oder Verwertung von Abfällen zu dulden.
- (3) Die Anschluss- und Überlassungspflichtigen nach § 5 haben dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger für jedes anschlusspflichtige Grundstück im Sinne des § 5 dieser Satzung das Vorliegen, den Umfang sowie jede Veränderung der Anschlusspflicht innerhalb eines Monats anzuzeigen. Wechselt der Grundstückseigentümer sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer schriftlich zur Anzeige verpflichtet.

§ 8

Anfall der Abfälle

- (1) Als angefallen und überlassen gelten:

- Abfälle, die zu den bekannt gemachten Abfuhrzeiten an den dafür bestimmten Stellen in der vorgeschriebenen Form zur Abholung bereitgestellt werden,
 - Abfälle, die vom Besitzer oder einem Beauftragten unmittelbar zu den vom Salzlandkreis betriebenen Abfallentsorgungsanlagen, Umladestationen und Wertstoffhöfen befördert und dem Salzlandkreis dort während der Öffnungszeiten übergeben werden,
 - Abfälle mit der Übergabe an den stationären Sammelstellen oder mit dem Einfüllen in die aufgestellten öffentlichen Sammelbehälter (Depotcontainer),
- schadstoffbelastete Abfälle aus Haushaltungen mit der Übergabe an den mobilen Sammelstellen.

Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 9 bis 19 geregelt.

- (2) Zugelassene Abfälle gehen in das Eigentum des Salzlandkreises über, sobald sie eingesammelt, auf Sammelfahrzeuge verladen oder bei den vom Salzlandkreis betriebenen Abfallentsorgungsanlagen, Umladestationen und Wertstoffhöfen bzw. bei einem vom Salzlandkreis Beauftragten Dritten angeliefert worden sind.

§ 9 Zugelassene Abfallbehälter

- (1) Der Salzlandkreis stellt dem Anschlusspflichtigen für die Abfallentsorgung Abfallbehälter in ausreichender Zahl zur Verfügung. Sie bleiben Eigentum des Salzlandkreises. Die zur Verfügung gestellten festen Restabfallbehälter sind vom Anschlusspflichtigen zu übernehmen. Er hat sie schonend und sachgemäß zu behandeln. Beschädigungen oder der Verlust von Restabfallbehältern sind dem Salzlandkreis unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (2) Für die Abfallentsorgung im Salzlandkreis zugelassene Abfallbehälter sind:
 1. Restabfallbehälter mit 120, 240 und 1.100 Liter Füllvolumen,
 2. Absetzcontainer für Siedlungsabfälle mit 1,5; 2,5; 4; 5,5; 7; 10; 18 und 30 m³,
 3. Restabfallsäcke (90 Liter Füllvolumen) mit dem Aufdruck "Abfallwirtschaft Salzlandkreis",
 4. Bioabfallbehälter mit 120, 240 und 1.100 Liter Füllvolumen,
 5. Bioabfall-Papiersack mit 80 Liter Füllvolumen,
 6. Altpapierbehälter (blau) mit 240 und 1.100 Liter Füllvolumen,
- (3) Die Art, Anzahl und Größe der Restabfallbehälter werden vom Salzlandkreis für jedes Grundstück festgelegt. Es gelten folgende Bemessungsgrößen:
 1. Je Grundstück, das zu Wohnzwecken genutzt wird, wird ein Behältermindestvolumen zur Verfügung gestellt. Das bereitzustellende Restabfallbehältervolumen wird auf der Grundlage der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen berechnet. Bei der Berechnung des zur Verfügung gestellten Restabfallbehältervolumens werden 15 Liter je Person und Woche zugrunde gelegt. Der Restabfallbehälter erhält eine Kennzeichnung für die maximal zulässige Menge. Nutzern des Bioabfallbehälters wird eine Bioabfallbehälterkapazität von 15 l/Woche und Einwohner zur Verfügung gestellt. Personen, die nicht ständig auf dem Grundstück anwesend sind, jedoch dort ihren Hauptwohnsitz haben, zählen zur Personenanzahl des Grundstückes.
 2. Gewerbe-, Industrie-, Landwirtschafts- und Dienstleistungsbetriebe sowie vergleichbare Einrichtungen, z. B. Banken, Arzt- und Rechtsanwaltspraxen, Gaststätten, Krankenhäuser, Heime, Hotels, Pensionen, Kindereinrichtungen, Schulen, Versicherungsagenturen, Vereinsgeschäftsstellen und Gemeinschaftseinrichtungen der Kleingartenanlagen, Wochenendgrundstücke, Zeltplätze und sonstige Einrichtungen erhalten für die Entsorgung von Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen ein Restabfallbehältervolumen, welches nach Einwohnergleichwerten festgesetzt wird. Dabei entspricht ein Einwohnergleichwert einer Abfallmenge von 15 Litern pro Woche.
- (4) Für mehrere benachbarte anschlusspflichtige Grundstücke können ein oder mehrere gemeinsame Behälter mit entsprechend größerer Kapazität zur Verfügung gestellt oder zugelassen werden. Das Gleiche gilt für Wohngebäude mit mehreren Wohnungen.
- (5) Auf Antrag des Grundstückseigentümers kann bei Feststellung eines höheren tatsächlichen Restabfallanfalls durch den Salzlandkreis ein abweichendes Restabfallbehältervolumen kostenpflichtig gestellt und entsorgt werden.
- (6) Der Salzlandkreis ist berechtigt, einem Grundstück zusätzliche kostenpflichtige Restabfallbehälter zuzuweisen, wenn das tatsächlich anfallende Abfallvolumen, das nach Abs. 3 berechnete Abfallvolumen übersteigt, und dies für die ordnungsgemäße Abfallentsorgung erforderlich ist.

- (7) Die Grundstückseigentümer im Sinne dieser Satzung haften für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung (z.B. Verbrennen der Restabfallbehälter infolge des Einfüllens von heißer Asche) oder Verlust der gestellten Restabfallbehälter entstehen.
- (8) Es ist unzulässig, Abfälle in Behältern zu verbrennen, einzuschlämmen oder mittels technischer Einrichtungen und Hilfsmittel einzustampfen oder zu verdichten; Asche und Schlacke dürfen im heißen Zustand nicht eingefüllt werden. Abfallbehälter sind nur so weit zu füllen, dass ihre Deckel sich gut schließen lassen; sie müssen aus hygienischen Gründen immer geschlossen werden.

§ 10 Entsorgung der Restabfälle

- (1) Restabfälle werden in der Regel 14-tägig nach einem bestimmten Terminplan abgeholt. Bei 1,1 cbm Behältern in Großwohnanlagen erfolgt die Entleerung in der Regel einmal wöchentlich. Zugelassene Restabfallsäcke werden mit der regulären Müllabfuhr mitgenommen, wenn sie am Abfuhrtag neben den Abfallbehältern bereitgestellt sind. Die Abfuhr erfolgt werktags ab 6:00 Uhr. Fällt auf einen Werktag ein gesetzlicher Feiertag, wird die Abfuhr in der Regel für diesen und die nachfolgenden Tage dieser Woche einen Tag später vorgenommen. Soweit eine Vorverlegung der Abfuhr erforderlich wird, erfolgt hierfür eine besondere Bekanntmachung.
- (2) Zu den festgelegten Entsorgungsterminen sind die Restabfallbehälter frühestens ab 16:00 Uhr des Tages vor dem Abholungstag spätestens jedoch bis 6:00 Uhr am Abholungstag auf den Stellplätzen für Restabfallbehälter zur Abholung bereitzustellen. Der Salzlandkreis kann im Einzelfall andere Bereitstellungszeiten festlegen.
- (3) Die Restabfallbehälter mit einem Füllvolumen bis einschließlich 240 Liter sind vom Anschlusspflichtigen und anderen Abfallbesitzer oder seinem Beauftragten am Abfuhrtag rechtzeitig so bereitzustellen, dass das Sammelfahrzeug auf öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehr dienenden privaten Straßen und Plätzen an die Stellplätze für Restabfallbehälter heranfahren kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sind. Die Aufstellung sollte so erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden.
- (4) Für Grundstücke, die nicht unmittelbar an einer für Sammelfahrzeuge befahrbaren Straße liegen, kann der Salzlandkreis zur ordnungsgemäßen Abfallentsorgung einen Stellplatz für Restabfallbehälter zuweisen. Der Salzlandkreis kann eine vorübergehende Verlegung eines Restabfallbehälterstellplatzes anordnen. Auf Antrag des Grundstückseigentümers kann ein anderer Stellplatz für Restabfallbehälter festgelegt werden. Vom Anschluss- und Überlassungspflichtigen nach § 5 müssen die Restabfallbehälter zur Entleerung zu dem vom Salzlandkreis zugewiesenen Restabfallbehälterstellplatz gebracht werden.
- (5) Bei Restabfallbehältern mit einem Füllvolumen über 240 Liter ist durch den Anschluss- und Überlassungspflichtigen nach § 5 zum Zeitpunkt der Entsorgung der freie Zugang zum Stellplatz zum Verladen der Restabfälle in das Müllfahrzeug zu sichern.

§ 11

Kurzzeitig erhöhter Anfall von Restabfällen

- (1) Für kurzzeitig höheren Anfall von Abfällen sind vom Salzlandkreis zugelassene Restabfallsäcke zu verwenden. Die Restabfallsäcke sind am Abholtag verschlossen am Restabfallbehälterstellplatz bereitzustellen. Sie können bei den öffentlich bekannt gegebenen Stellen käuflich erworben werden.
- (2) Für Restabfälle, die bei Veranstaltungen (z.B. Volks- und Sportfeste) anfallen, hat der Anschluss- und Überlassungspflichtige nach § 5 Restabfallbehälter bereitstellen zu lassen, die auf Antrag kostenpflichtig entsorgt werden.

§ 12

Sperrmüll-, Schrott- und Altholzentsorgung

- (1) Jeder Anschluss- und Überlassungspflichtige gemäß § 5 kann das Abholen des Sperrmülls mittels Abrufkarte zweimal im Jahr unter Angabe von Art und Menge schriftlich beim Salzlandkreis beantragen. Innerhalb von maximal 5 Wochen nach Eingang der Anforderungskarte beim Salzlandkreis wird der Sperrmüll abgeholt. Der Tag der Abholung wird dem Abfallbesitzer bis spätestens 3 Werktage vor Abholtermin mitgeteilt. Das Herausstellen von Sperrmüll auf öffentliche Straßen und Plätze ist nur dem Besteller zu dem vom Salzlandkreis bestätigten Termin für die angemeldete Adresse und Abfallmenge gestattet. Dabei sollten die zur Abholung bereitgestellten Einzelstücke höchstens ein Gewicht von 75 kg und eine Größe von 2,00 m x 1,50 m x 0,75 m besitzen.
- (2) Der Salzlandkreis ist berechtigt, für bestimmte Sperrmüllarten eine getrennte Einsammlung und Beförderung durchzuführen, wenn Teile von ihnen vor einer Verwertung oder einer Ablagerung nach dem Stand der Technik einer speziellen Entsorgung zugeführt werden sollen.
- (3) Die Entsorgung von Sperrmüll aus Holz (Altholz) wie z.B. Schränke, Tische, Stühle, Bettverkleidungen, Regalbretter u. ä. aus privaten Haushaltungen des Salzlandkreises erfolgt im Rahmen der Sperrmüllentsorgung. Das zu entsorgende Altholz muss getrennt vom übrigen Sperrmüll zur Abholung bereitgestellt werden und sollte den Maßen aus Absatz 1 Satz 5 entsprechen.
- (4) Die Entsorgung von Sperrmüll aus Metall (Schrott), wie z.B. Fahrräder, Kinderwagen, Bettgestelle, Zinkbadewannen, Regalträger, Schubkarren u. ä. aus privaten Haushaltungen des Salzlandkreises erfolgt im Rahmen der Sperrmüllentsorgung. Der zu entsorgende Schrott muss getrennt vom übrigen Sperrmüll zur Abholung bereitgestellt werden und sollte den Maßen aus Absatz 1 Satz 5 entsprechen.
- (5) Elektro- und Elektronikaltgeräte werden im Rahmen der Sperrmüllentsorgung auf der Grundlage von § 14 getrennt erfasst.
- (6) Nicht zum Sperrmüll gehören Abfälle nach § 1 Absatz 3, 4, 6 bis 8 und 10 bis 14, insbesondere Gegenstände, die wegen ihrer Schadstoffbelastung einer besonderen Behandlung bedürfen (Ölbehälter, Autowracks, oder Kraftfahrzeugteile, Motorräder, Mopeds, Asbestabfälle u. ä.) und Gegenstände, die von Bau- und Umbauarbeiten herrühren, wie Steine, Ziegel, Fenster, Türen, Bauabbruchholz, in Kartons, Säcken o. ä. Behältnissen verpackte Kleinteile, Papier, Pappe sowie Abfälle aller Art die außerhalb privater Haushaltungen anfallen.

- (7) Der Salzlandkreis ist berechtigt, auf zusätzlichen, befristeten oder ganzjährig eingerichteten Sammelplätzen Sperrmüll aus Haushalten und anderen Herkunftsbereichen kostenpflichtig anzunehmen (Wertstoffhöfe).
- (8) Der Sperrmüll ist frühestens ab 16:00 Uhr des Tages vor dem Abholungstag, spätestens jedoch bis 6:00 Uhr am Abholungstag, an den Stellplätzen bereitzustellen. Der Salzlandkreis kann im Einzelfall andere Bereitstellungszeiten festlegen.
- (9) Sperrmüll sollte so verpackt, gestapelt, gebündelt oder in sonstiger Weise geordnet zur Abholung bereitgestellt werden, dass die Straße nicht verschmutzt wird, ein zügiges Verladen möglich ist und dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet wird.
- (10) Sperrmüll, der durch den Abfallbesitzer nicht im Rahmen der Abfuhr gemäß Abs. 1 bereitgestellt wird bzw. dessen Menge oder Anfallhäufigkeit oder Maße oder Gewicht der Einzelstücke die Vorgaben des Absatz 1 Satz 5 übersteigt, sowie andere überlassungspflichtige Abfälle gemäß Absatz 6 hat der Abfallbesitzer beim Salzlandkreis zur Abfuhr auf Antrag gegen Gebühr schriftlich anzumelden oder an den vom Salzlandkreis betriebenen Abfallentsorgungsanlagen, Umladestationen und Wertstoffhöfen kostenpflichtig zu überlassen.

§ 13 Altpapierentsorgung

Altpapier wird in der Regel 4-wöchentlich nach einem bestimmten Terminplan abgeholt. Es ist in den dafür zugelassenen blauen Abfallbehältern zu sammeln und frühestens ab 16:00 Uhr des Tages vor dem Abholungstag spätestens jedoch bis 6:00 Uhr am Abholungstag für den Salzlandkreis auf den festgelegten Restabfallstellplätzen zur Abholung bereitzustellen. Der Salzlandkreis kann im Einzelfall andere Bereitstellungszeiten festlegen. Altpapier kann auch an den dafür vorgesehenen Wertstoffhöfen und zusätzlich eingerichteten öffentlichen Sammelplätzen durch Eingabe in die entsprechend gekennzeichneten Container überlassen werden.

§ 14 Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten

- (1) Elektro- und Elektronikgeräte sowie Elektronikschrott aus Haushaltungen können auf den Wertstoffhöfen des Salzlandkreises kostenlos abgegeben werden.
- (2) Im Rahmen der Sperrmüllentsorgung können Elektro- und Elektronikgeräte sowie Elektronikschrott gesondert bereitgestellt werden. Die Bereitstellung hat so zu erfolgen, dass insbesondere an Kühlgeräten der Kühlmittelkreislauf nicht beschädigt oder zerstört wird.
- (3) Eine Abfallbehandlung an den zur Entsorgung bereitgestellten Geräten, in Form der Entnahme von Bauteilen oder der Zerstörung von Geräteteilen (z.B. Bildröhren) ist verboten.

§ 15 Schadstoffhaltige Haushaltsabfälle

- (1) Schadstoffhaltige Haushaltsabfälle werden im Bringsystem entsorgt. Sie dürfen nicht in die in § 9 genannten Abfallbehälter eingeworfen werden. Schadstoffhaltige Haushaltsabfälle werden durch zwei mobile Sammlungen im Jahr erfasst.
- (2) Die Stellzeiten und die Stellplätze des Schadstoffmobils werden öffentlich im Abfallkalender bekannt gegeben. Bei jeder Abgabe darf die Gesamtmenge der Abfälle 60 Liter bzw. 60 kg nicht überschreiten. Größere Mengen sind beim Salzlandkreis zur kostenpflichtigen Entsorgung anzumelden.
- (3) Der Salzlandkreis kann im Einzelfall für die Entsorgung von schadstoffhaltigen, besonders aufwendig zu entsorgenden Abfällen eine zusätzliche Gebühr festsetzen, die der Deckung des zusätzlichen Entsorgungsaufwandes dient.

§ 16 Kleinmengen von gefährlichen Abfällen (Sonderabfallkleinmengen)

Überlassungspflichtige Kleinmengen werden im Bringsystem entsorgt. Sie dürfen nicht in die in § 9 genannten Abfallbehälter eingeworfen werden. Überlassungspflichtige Kleinmengen von gefährlichen Abfällen werden durch zwei mobile Sammlungen im Jahr erfasst. Im Übrigen gelten die Bestimmungen in § 15 Absatz 2 und 3 auch für die Entsorgung von Kleinmengen von gefährlichen Abfällen.

§ 17 Grünabfälle

- (1) Eine Überlassungspflicht für Grünabfälle aus privaten Haushaltungen besteht nicht, soweit deren Besitzer diese Abfälle ordnungsgemäß verwerten.
- (2) Weihnachtsbäume werden zu Beginn des Jahres nach einem bestimmten Terminplan abgeholt. Die Entsorgung erfolgt im Rahmen der Bioabfallbehältertour.
- (3) Der Salzlandkreis führt im Frühjahr (März, April) und im Herbst (Oktober, November) die zusätzliche kostenlose Abfuhr von Garten- und Pflanzabfällen sowie Strauch- und Baumschnitt aus privaten Haushaltungen und Hausgärten durch. Einzelstücke sollten höchstens ein Gewicht von 25 kg, eine Länge von 2 m und einen Durchmesser von 30 cm haben. Die Entsorgung erfolgt im Rahmen der Bioabfallbehältertour.
- (4) Grünabfälle aus privaten Haushaltungen und gewerblichen Herkunftsbereichen können an den Abfallentsorgungsanlagen, Umladestationen und Wertstoffhöfen des Salzlandkreises ganzjährig ohne zusätzliche Gebühr zur Verwertung abgegeben werden. Zusätzlich können Grünabfälle aus privaten Haushaltungen und aus kommunalen Herkunftsbereichen ganzjährig auf den von den Gemeinden betriebenen Grüngutannahmestellen ohne zusätzliche Gebühr dem Salzlandkreis zur Verwertung übergeben werden.

- (5) Auf Antrag des Bioabfallbesitzers werden Bioabfälle durch den Salzlandkreis in der Regel 14-täglich nach einem bestimmten Terminplan eingesammelt. Die Einsammlung der Bioabfälle erfolgt mittels der im § 9 Abs. 2 Nr. 4 zugelassenen und im § 9 Abs. 3 Punkt 1 bemessenen Bioabfallbehälter. Diese sind analog den Restabfallbehältern nach den Maßgaben des § 10 zur Entsorgung bereitzustellen. Zur Entsorgung von Bioabfällen können auch Bioabfall-Papiersäcke gem. § 9 Abs. 2 Nr. 5 genutzt werden.
- (6) Bioabfallbehälter, Weihnachtsbäume und Grünabfälle, sind im Rahmen der Straßensammlung frühestens ab 16:00 Uhr des Tages vor dem Abholungstag spätestens jedoch bis 6:00 Uhr am Abholungstag bereitzustellen. Die Termine der Abfuhr werden im Abfallkalender bekannt gegeben.
- (7) Es ist verboten, andere Abfälle in die Bioabfallbehälter sowie Bioabfall-Papiersäcke einzubringen, oder die Stellplätze zu verunreinigen.

§ 18

Entsorgung von Baustellenabfällen, Bauschutt und Bodenaushub

- (1) Baustellenabfall, Bauschutt und Bodenaushub können in kleineren Mengen bis zu einem m³ kostenpflichtig auf den Wertstoffhöfen des Salzlandkreises abgegeben werden.
- (2) Baustellenabfall, Bauschutt und Bodenaushub mit einer Menge von über einem m³ können vom Abfallbesitzer beim Salzlandkreis zur Abfuhr auf Antrag unter Inanspruchnahme eines Abfallbehälters nach § 9 Absatz 2 Punkt 2 gegen Gebühr schriftlich angemeldet werden oder an der vom Salzlandkreis betriebenen Abfallentsorgungsanlage (Bauschuttrecyclinganlage Schönebeck) kostenpflichtig abgegeben werden.

§ 19

Anlieferung zu den Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Besitzer von Abfällen nach § 4 Absatz 3 dieser Satzung haben diese im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 6 dieser Satzung selbst oder durch beauftragte Dritte zu den Abfallentsorgungsanlagen, Wertstoffhöfen und Umladestationen des Salzlandkreises zu bringen.
- (2) Der Transport hat in geschlossenen oder gegen Verlust des Abfalls in sonstiger Weise gesicherten Fahrzeugen zu erfolgen.
- (3) Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen wird durch eine Benutzerordnung geregelt. Die Benutzerordnung kann hinsichtlich der Annahmeverpflichtungen des Salzlandkreises Beschränkungen der Menge vorsehen, soweit es der ordnungsgemäße Betrieb der Anlage erfordert.

§ 20 Störungen in der Abfallentsorgung

- (1) Bei vorübergehender Einschränkung oder Unterbrechung der Abfallentsorgung infolge von Betriebs- und Verkehrsstörungen, behördlichen Verfügungen, Streik, widrigen Wetterbedingungen o. ä. wird sie nach Möglichkeit am Werktag davor oder danach durchgeführt. In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf Schadensersatz.
- (2) Können die Restabfallbehälter aus einem von dem Anschluss- und Benutzungspflichtigen zu vertretenden Grunde am Abfuhrtag nicht entleert oder abgefahren werden, so erfolgt die Entleerung und Abfuhr erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag.
- (3) Bei eingetretenen Störungen haben Anschlusspflichtige und andere Abfallbesitzer Vorkehrungen zur Aufbewahrung der Abfälle bis zur ordnungsgemäßen Bereitstellung zur Entsorgung selbst zu treffen.

§ 21 Modellversuche

Zur Erprobung von Abfallsammlungs-, -transport-, -behandlungs-, -entsorgungsmethoden oder -systemen kann der Salzlandkreis Modellversuche mit örtlich oder zeitlich begrenzter Wirkung durchführen.

§ 22 Gebühren

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung erhebt der Salzlandkreis zur Deckung der Kosten Gebühren nach Maßgabe einer gesonderten Satzung.

§ 23 Bekanntmachungen

Zusätzliche, in dieser Satzung nicht geregelte Bekanntmachungen des Salzlandkreises erfolgen im Amtsblatt des Salzlandkreises. Sie können außerdem in regelmäßig erscheinenden Druckschriften und/oder in ortsüblicher Weise in den kreisangehörigen Gemeinden veröffentlicht werden.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung können als Ordnungswidrigkeit im Sinne von § 6 Abs. 4 der Landkreisordnung des Landes

Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 598) in der derzeit gültigen Fassung geahndet werden. Ordnungswidrig im Sinne von § 6 der Landkreisordnung des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 7 Abs. 2 den Beauftragten das Betreten von Grundstücken nicht gestattet;
 2. entgegen § 5 sich nicht an die öffentliche Abfallentsorgung anschließt;
 3. entgegen § 5 im Rahmen des Anschlusszwanges auf dem Grundstück anfallende überlassungspflichtige Abfälle nicht satzungsgemäß überlässt;
 4. entgegen § 6 Abs. 1 und 2 Abfälle nicht getrennt bereithält und entgegen § 9 Abs. 2 in dafür nicht ausschließlich für die Abfallentsorgung vorgesehene Behältnisse bereitstellt;
 5. entgegen § 7 Abs. 1 und 3 den Mitteilungs- und Auskunftspflichten nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt;
 6. entgegen § 9 Abs. 8 Restabfallbehälter unvorschriftsmäßig befüllt;
 7. entgegen den Bestimmungen des § 11 Abs. 2 handelt;
 8. entgegen § 10 Abs. 1 und Abs. 2 Restabfallbehälter nicht ordnungsgemäß oder nicht zu den vorgeschriebenen Zeiten bereitstellt;
 9. entgegen § 10 Abs. 3 und 4 seine Restabfallbehälter nicht an dem vom Landkreis zugewiesenen Restabfallbehälterstellplatz zur Entsorgung bereitstellt;
 10. entgegen § 13 Altpapier nicht ordnungsgemäß oder nicht zu den vorgeschriebenen Zeiten bereitstellt;
 11. Abfälle zur Sperrmüllentsorgung bereitgestellt, die gemäß § 12 Abs. 6 nicht zum Sperrmüll gehören;
 12. Sperrmüll außerhalb der in § 12 Abs. 8 festgelegten Zeiten zur Entsorgung bereitstellt;
 13. entgegen § 14 Elektro- und Elektronikgeräte entsorgt;
 14. entgegen § 15 Abs. 1 schadstoffhaltige Haushaltsabfälle und entgegen § 16 Sonderabfallkleinmengen entsorgt;
 15. entgegen § 17 Abs. 6 Grünabfälle, Weihnachtsbäume und Bioabfallbehälter nicht zu den vorgeschriebenen Zeiten an dem zugewiesenen Restabfallbehälterstellplatz zur Entsorgung bereitstellt oder zur Entsorgung andere mit Grünabfällen befüllte Säcke bereitstellt, die nicht dem § 9 Abs. 2 Punkt. 5 entsprechen;
 16. entgegen § 17 Abs. 7 Bioabfallbehälter und/oder Bioabfall-Papiersäcke mit anderen Abfällen befüllt;
 17. entgegen § 19 Abs. 1 Abfälle in unerlaubter Weise an eine Abfallentsorgungsanlage oder Sammelstelle anliefert;
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu **2.500,00 €** geahndet werden.
- (3) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB und § 65 Abs. 1 Nr. 1 KrW-/AbfG, bleiben unberührt.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2008 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Bernburg vom 5. Oktober 2006 (Amtsblatt Nr. 66 des Landkreises Bernburg), die Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Aschersleben-Staßfurt vom 21.11.2005 (Amtsblatt 19/05 des Landkreises Aschersleben-Staßfurt vom 30.11.2005) und die

Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Schönebeck vom 1. Januar 2006 (Amtsblatt Nr. 114 vom 07.12.2005), geändert durch Satzung vom 22. Februar 2006 außer Kraft.

Bernburg (Saale), 17. Dezember 2007

gez. Gerstner
Landrat

(Siegel)